



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

- BAUVERWALTUNG -

Kaiserstraße 49 , 66849 Landstuhl

Tel. 06371/83-0 , Fax 06371/83-101

Projekt

**Bebauungsplan  
"Östlicher Ortsbereich"**

Maßstab

**1 : 1000**

Gezeichnet

F. Heß

Datum

1998

Bauherr

**Ortsgemeinde Mittelbrunn**

Bearbeitet

U. Heinz

Datum

Dez.98

Teil

**Bebauungsplan**

Ergänzt

T. Krauss

Datum

06.04.00

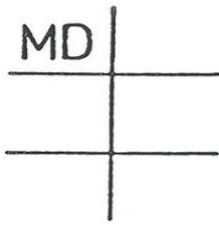
Blatt

**1**

Bauherr

Für die Bauabteilung





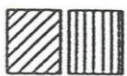
## Zeichenerklärung

MD	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise	Dachneigung

MD Dorfgebiet



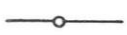
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Bestehende Haupt- und Nebengebäude

122

Bestehendes Grundstück mit Flurnummer



Vorhandene Grundstücksgrenze



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen.

## 1. Begründung des Planzieles

Die Ortsgemeinde Mittelbrunn ist eine der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl. In der Ortsgemeinde Mittelbrunn ist die landwirtschaftliche Nutzung in der Verbandsgemeinde Landstuhl neben der Ortsgemeinde Oberambach am weitesten verbreitet. Die landwirtschaftliche Nutzung der Gemarkungsfläche liegt bei rd. 52 % (Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl S. 93.)

Der Ortsgemeinde Mittelbrunn wurde im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 1990 (ROP) die Funktionszuweisung „L“ zugewiesen.

Die Funktion „L“ bedeutet, eine Gemeinde, deren Gesamtstruktur durch die Landwirtschaft geprägt wird; die Produktionsbedingungen sind zu sichern.

Die Ortsgemeinde Mittelbrunn beabsichtigt, diese Vorgabe des Raumordnungsplanes umzusetzen und das gesamte Dorf als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO auszuweisen.

Im Rahmen eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) soll dies nun für den östlichen Ortsbereich erfolgen.

Weitere Festsetzungen sind nicht beabsichtigt.

## 2. Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die vorhandenen Landesstraße L469 und die Ortsstraßen.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt rd. 5,7 ha.

## Rechtsgrundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.8.1997

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4.1993

LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 12.11.1998

PlanVO: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

LPflG: Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz vom 5.2.1997, zuletzt geändert durch Artikel I des 2. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.6.1994

## Rechtsetzungsverfahren

1. Der Gemeinderat hat am 13.7.1998 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Beschluss diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 7.1.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Bürger erfolgte im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 14.1.1999 (§ 3 Abs. 1 BauGB).
4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 21.4.1999 (§ 4 BauGB).
5. Der Gemeinderat hat am 12.8.1999 die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.
6. Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung lag in der Zeit vom 10.9.1999 bis 11.10.1999 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 2.9.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).
7. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.8.1999 auf die öffentliche Auslegung hingewiesen
8. Während der Auslegung ging 1 Anregung ein, die am 9.12.1999 vom Gemeinderat geprüft wurde.
9. Der Gemeinderat hat am 9.12.1999 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§10 BauGB)
10. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 6.1.2000 der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Genehmigung vorgelegt.
11. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 19.1.2000 den Bebauungsplan genehmigt.
12. Der Bebauungsplan wurde am 1.2.2000 vom Ortsbürgermeister Dr. Altherr ausgefertigt.
13. Der Bebauungsplan wurde am 10.2.2000 bekanntgemacht.
14. Nach der Bekanntmachung wurde festgestellt, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 6.12.1999 Ratsmitglieder mitgewirkt haben, bei denen Ausschließungsgründe nach § 22 GemO vorlagen.
15. Der Gemeinderat hat am 1.3.2000 den Bebauungsplan erneut als Satzung beschlossen.
16. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 19.05.2000 erneut der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Genehmigung vorgelegt.
17. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 06.06.2000, den Bebauungsplan genehmigt.
18. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen.  
Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein.  
Die Satzung kann bekanntgemacht werden.

Ausgefertigt:

Mittelbrunn, den 16. Juni 00

Dr. Altherr  
Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 23. Juni 00 bekanntgemacht.  
Landstuhl, den

Dr. Degenhardt  
(1. Beigeordneter)



1. Fertigung

Genehmigt

mit Verfg. vom 6. Juni 2000

610-13-10a MITTELBRUNN



Kaiserslautern  
den 6. Juni 2000

Kreisverwaltung

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kutsche', is written over a horizontal line.

Kutsche

Oberbaurat